

im Rahmen des Kollektivvertrags zwischen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (Versicherungsunternehmen) und dem MBV e.V.



Münchener Begräbnisverein e.V.

Exklusiv für Mitglieder des

M-AA4207/08.10/p

Freiwillig auszufüllende Antragsbestandteile sind durch  gekennzeichnet

<b>Betreuerdaten</b> <span style="float:right">ma-0100</span>	
Vermittlernummer <b>20075</b>	Betreuer/-in <b>Pöhlmann</b>
Eingangsdatum (bitte frei lassen)	Bestandspfleger/-in
Externe Vermittlernummer	
Externe Referenznummer	

<b>Antrag auf eine Sterbegeldversicherung</b> Die Gesamtversicherungssumme aller Verträge mit Todesfallrisiko ohne Risikoprüfung darf pro VP bei der LV 1871 max. <b>12.500 €</b> betragen. Wählen Sie Ihre persönliche Absicherung: <span style="float:right">mt-0770</span>					
<b>Tarif VRO</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versicherungssumme	<b>2.500 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>7.500 €</b>	<b>10.000 €</b>	<b>12.500 €</b>
Zusatzleistung bei Unfalltod*	<b>2.500 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>7.500 €</b>	<b>10.000 €</b>	<b>12.500 €</b>
Monatsbeitrag	€	€	€	€	€
Versicherungsbeginn (zum Monats-ersten)	Eintrittsalter (Jahre)		Endalter für Beitragszahlung (Jahre)		

\* Ab dem 75. Lebensjahr besteht ein eingeschränkter Unfalltodschutz

<b>Versicherungsnehmer/-in = VN und zu versichernde Person = VP</b> <span style="float:right">mp-0141</span>	
Titel, Name, Vorname <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	Geburtsort
Derzeit ausgeübter Beruf/Branche	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> selbstständig/freib. <input type="checkbox"/> Angestellte/-r <input type="checkbox"/> Arbeiter/-in <input type="checkbox"/> Beamte/-r/ö.D. <input type="checkbox"/> Vollzeit-Tätigkeit <input type="checkbox"/> Teilzeit-Tätigkeit <input type="checkbox"/> ABM-Maßnahme <input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann <input type="checkbox"/> arbeitslos/ arbeitssuchend <input type="checkbox"/> Sonstige	
<input type="checkbox"/> Ausbildungs-/Hochschulabschluss (IHK, Uni, FH, BA, sonst.) <input type="checkbox"/> arbeitslos/ arbeitssuchend <input type="checkbox"/> Sonstige	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Telefon (privat) <input type="checkbox"/> Telefon (beruf.)
<input type="checkbox"/> Telefax	<input type="checkbox"/> E-Mail

<b>Entbindung von der Schweigepflicht</b> <span style="float:right">me-0163p</span>	
Prüfung der Leistungspflicht bei Unfalltod (nur relevant, sofern eine Unfalltod-Zusatzversicherung beantragt wird): Zur Bewertung der Leistungspflicht bei Unfalltod kann es erforderlich sein, dass wir die Angaben prüfen, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht werden oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der Liquidation).	
<b>Generalmächtigung</b>	
Zu diesem Zweck befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren. Die Angehörigen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München selbst entbinde ich von ihrer Schweigepflicht, sofern die erhobenen Gesundheitsdaten im erforderlichen Umfang zur Risikoprüfung an ihn beratende externe Ärzte bzw. medizinische Gutachter übermittelt werden. Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München wird Sie vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten und Sie darauf hinweisen, dass Sie der Erhebung widersprechen können.	
<input type="checkbox"/> <b>Ermächtigung für den Einzelfall</b> Die vorstehende Erklärung möchte ich nicht abgeben. Ich wünsche, dass mich der Versicherer – falls erforderlich – in jedem Leistungsfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten einwillige, und die genannten Personen von ihrer Schweigepflicht durch schriftliche Erklärung entbinde. Mir ist bekannt, dass dies zu Verzögerungen bei der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.	

<b>Wirtschaftlich Berechtigter</b> <span style="float:right">ma-0304</span>	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift der wirtschaftlich berechtigten Person, wenn der VN auf Veranlassung eines anderen handelt	
Der VN ist wirtschaftlich Berechtigter des Versicherungsvertrags, wenn nicht oben stehend eine andere Person benannt wird.	

Alle vorstehenden Erklärungen gelten auch über meinen Tod hinaus. Soweit ich mich dafür entschieden habe, für jede einzelne Erhebung von Gesundheitsdaten zur Prüfung im Leistungsfall bei Unfalltod eine gesonderte Schweigepflichtentbindungserklärung abzugeben, geht die Entscheidungsbefugnis darüber auf meine Erben oder – wenn solche abweichend bestimmt sind – auf die Begünstigten des Vertrags über.

<b>Beitragszahlung</b> Die Beitragszahlung kann nur im Lastschriftverfahren erfolgen. Die LV 1871 wird bis auf Widerruf ermächtigt, sämtliche Beträge, die der VN aus dem Versicherungsverhältnis schuldet, von folgendem Konto einzuziehen: <span style="float:right">mb-0182</span>	
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Geldinstituts	
Falls nicht VN: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des/der Kontoinhabers/-in	
Unterschrift Kontoinhaber/-in, falls nicht VN	Der Vermittler ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der VN im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an die LV 1871 zu leisten hat. Zahlungen sind direkt an die LV 1871 zu leisten.

<b>Unterschriften</b> <span style="float:right">ma-0709p</span>	
<b>Zur besonderen Beachtung</b>	
Mir ist bekannt, dass die auf der Rückseite stehenden Erklärungen des VN und der VP und die vorstehende Entbindung von der Schweigepflicht wichtige Bestandteile des Vertrags sind. Diese Erklärungen enthalten eine Ermächtigung zur Datenübermittlung. Mit meiner Unterschrift mache ich die Erklärungen und die Entbindung von der Schweigepflicht zum Inhalt dieses Antrags. Ab Zugang des Versicherungsscheins besitze ich dann ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Eine Zweitschrift des Versicherungsantrags ist für meine Unterlagen bestimmt. Ich bestätige, dass ich die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Informationen gem. § 7 VVG und VVG-Informationspflichtenverordnung rechtzeitig vor Unterzeichnung dieses Antrags schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail, USB-Stick, CD oder Fax) erhalten habe.	
Ort	Datum
Versicherungsnehmer/-in	gesetzl. Vertreter (bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)
<input checked="" type="checkbox"/>	
Zu versichernde Person	Vermittler/-in
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

<b>Identifizierung</b> des VN nach Geldwäschegesetz, wenn die Einzugsermächtigung nicht vom VN erteilt wird. <span style="float:right">ma-0510</span>	
<input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr. oder <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr.	Ausstellungsdatum
Ausstellende Behörde	Geburtsort

<b>Aufnahmeantrag</b> – Hiermit beantrage ich beim Vorstand die Aufnahme als Mitglied des Münchener Begräbnisverein e.V. (MBV) ab Versicherungsbeginn. <span style="float:right">mt-0790p</span>	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Die auf der Rückseite stehende Satzung in der derzeit gültigen Fassung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Für die Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben. Ich ermächtige die LV 1871, diese von der ersten Beitragszahlung einzubehalten und an den Verein abzuführen. Mitgliedsbeiträge können laut Satzung nur durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.	
Ort/Datum	Unterschrift des/der Versicherungsnehmer/-in (gesetzl. Vertreter bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)
	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Aufnahme der im Antrag genannten Person zu dem beantragten Zeitpunkt wird zugestimmt.	
Datum	Unterschrift des Vorstandes oder eines Bevollmächtigten

<b>Empfänger/-in der Versicherungsleistung im Todesfall</b> (widerruflich) <span style="float:right">mt-0170</span>	
in nachstehender Rangfolge unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten	
1. der bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte der zu versichernden Person	3. die Eltern der zu versichernden Person
2. die Kinder der zu versichernden Person	4. die Erben der zu versichernden Person
oder <input type="checkbox"/> die nachfolgend bezeichnete/-n Person/-en	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift	

Original: LV 1871, 1. Durchschrift/Zweitschrift: Vermittler/-in, 2. Durchschrift/Zweitschrift: Versicherungsnehmer/-in

im Rahmen des Kollektivvertrags zwischen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (Versicherungsunternehmen) und dem MBV e. V.



Münchener Begräbnisverein e.V.

M-AA4207/08.10/p

<b>Erklärungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin und der zu versichernden Person</b>	me-0010
<b>Vertretungsbefugnis für MBV</b>	me-0125
Ich bevollmächtige den Münchener Begräbnisverein e.V. zur Vertretung bei der Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen (einschließlich der Kündigung beim Ausscheiden aus dem Münchener Begräbnisverein); die Vertretungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und die Änderung des Bezugsrechts.	
<b>Überschussbeteiligung</b>	me-0130
Die Überschussanteile ergeben sich nach derzeit festgelegten Anteilsätzen und können für die Folgejahre nicht garantiert werden.	
<b>Möglichkeit der Überzahlung (bei höheren Eintrittsaltern)</b>	me-0271
Ich wurde darüber unterrichtet, dass infolge des vorgerückten Lebensalters der zu versichernden Person Beiträge zu zahlen sind, die in ihrem Gesamtbetrag die Versicherungssumme unter Umständen übersteigen. Diese mögliche Überzahlung wird durch die auf die Lebensversicherung entfallenden Überschussanteile gemildert.	
<b>Höhe des Rückkaufswerts</b>	me-0420
Mir ist bekannt, dass die Beiträge bei kapitalbildenden Lebensversicherungen zunächst hauptsächlich zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten verbraucht werden. Deshalb fällt bei Kündigung der Lebensversicherung in den ersten Jahren nur ein niedriger Rückkaufswert an. Eine im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung des Rückkaufswerts.	
<b>Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit des Beitrags</b>	me-0150
Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits bei Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zahlung des Beitrags, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Mir ist bekannt, dass der Beitrag mit Zugang des Versicherungsscheins fällig wird, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.	
<b>Datenschutz</b>	me-0170
Ich willige ein, dass die Lebensversicherung von 1871 a. G. München im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer (und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer) übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus auch für die Beratung und Betreuung in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Vom Inhalt des Merkblattes „Hinweise zur Datenverarbeitung“ habe ich vor Antragstellung Kenntnis genommen. Bei einer Angebotsanfrage erhalte ich dieses auf Wunsch sofort ausgehändigt, spätestens aber zusammen mit den Angebotsunterlagen.	
<b>Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten bezieht die LV 1871 von der informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden Baden, Telefon 01805/13 66 33 (0,14 Euro pro Minute).</b>	me-0180

<b>Satzung des Münchener Begräbnisverein e. V.</b>	me-0500
<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	
Der Verein führt den Namen „Münchener Begräbnisverein e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
<b>§ 2 Zweck des Vereins</b>	
1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge und/oder Aufnahmebeiträge sowie durch Geld- oder Sachspenden aufgebracht.	
2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller kirchlicher Bestattungsformen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Förderung und Pflege kirchlicher Traditionen bei Bestattungen, durch                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Veranlassung von Trauerfeiern und Seelengottesdiensten insb. zu Allerheiligen und Allerseelen</li> <li>- Teilnahme an und Veranstaltung von Umzügen an kirchlichen Feiertagen</li> </ul> </li> <li>b) Beratung über die Möglichkeiten würdevoller und traditionsgemäßer Bestattungen und Durchführung derselben</li> </ul>	
2.2 Die Zwecke des Vereins werden vor allem durch folgende Maßnahmen verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehrung von Toten durch Kranzniederlegungen, Trauerserenaden u. ä. m. auf Friedhöfen</li> <li>- Vorträge, z. B. in Altenheimen und Seniorenclubs</li> <li>- Rundschreiben an Mitglieder</li> <li>- Artikel und Leserbriefe in Zeitungen/Zeitschriften</li> <li>- Beteiligung an und Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen</li> <li>- Bereitstellung von Literatur</li> <li>- Kontakte mit Friedhofsverwaltungen, Bestattern und Sozialhilfeeinrichtungen</li> <li>- Einflussnahme auf die Bestattungskultur (z. B. bei Friedhofgestaltungen, Ablauf von Bestattungen u. ä. m.)</li> </ul>	

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig auscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit selbst ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen. Ein Mitglied kann durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienen aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Um den Verein besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

**§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag**

1. Durch Beschluss der jährlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vereins zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder eines Aufnahmebeitrags verpflichtet werden.
2. Die jeweilige Beitragshöhe bestimmt die Vertreterversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren, die Mitglieder erteilen eine entsprechende Einzugsermächtigung.

**§ 6 Vertreterversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Teilnahme zur Vertreterversammlung wird bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bestätigt, andernfalls sind in der entsprechenden Reihenfolge Ersatzmitglieder zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
2. Die Vertreterversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Zudem ist eine Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder zu berufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Zusammenritt durch Einrückung in die „Süddeutsche Zeitung“ unter der Rubrik „Verschiedenes“. Die Mitglieder haben ihre Teilnahme bis spätestens eine Woche vor dem Zusammenritt schriftlich dem Verein zu bestätigen.
3. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterschreiben haben, das gleiche gilt für Wahlen.
6. Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Vertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Außerdem sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die die Vertreter in der von der Vertreterversammlung vorzusehenden Reihenfolge vertreten. Auch Vorstandsmitglieder können als Vertreter gewählt werden.
7. Die Vertreter und die Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung, erstmals von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Abwahl oder die Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.

**§ 7 Beirat**

Der Verein hat einen ehrenamtlichen Beirat. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat soll den Vorstand bei Erfüllung des Vereinszwecks beraten und unterstützen. Er wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung erfolgt auch bei Absinken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu wählen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kath. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstr. 4, 80335 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere zur Betreuung alter Menschen zu verwenden hat.

Satzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.10.2008

**Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)**  
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 · 80333 München  
 Briefanschrift: 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 0 · Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
 info@lv1871.de · www.lv1871.de

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
 Werner Kunzfeld

**Vorstand**  
 Karl Panzer (Vors.), Dr. Klaus Math,  
 Wolfgang Reichel, Rolf Schünemann

**UniCredit Bank AG**  
 BLZ 700 202 70 · Kto.-Nr. 533 007 58  
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX  
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

**Rechtsform**  
 Versicherungsverein auf  
 Gegenseitigkeit  
 Sitz München  
 AG München HRB 194  
 USt-IdNr.: DE 129274608

**Münchener Begräbnisverein e. V.**  
 Maximiliansplatz 5 · 80333 München  
 Briefanschrift: 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 11 11 · Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12  
 info@mbv-ev.de · www.mbv-ev.de

**Vorstand**  
 Stefan M. Wantscher (Vors.)  
 Christa Hallhuber  
 Heinz Hirschmann  
 Alexander Rose

**UniCredit Bank AG**  
 BLZ 700 202 70  
 Kto.-Nr. 580 140 8720

**Rechtsform**  
 eingetragener Verein  
 Sitz München  
 AG München VR 6739  
 Steuer-Nr.: 143/240/50206